Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

29.04.1987 - Drucksache 11/936

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/936
29. 04. 87

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes (Verhaltensregeln für Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem. GBl. S. 209), zuletzt geändert am 26. Juni 1984 (Brem.GBl. S. 185)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Art. I

Nr. 1

Der Fünfte Teil des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft erhält folgende Überschrift:

„Verhaltensregeln für Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, Ergänzende Vorschriften, Übergangsvorschriften, Inkrafttreten"

Nr. 2

§ 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft hat dem Präsidenten anzuzeigen:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar

   a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,

   b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,

   c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe, Angabe des Berufszweiges.

2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang mit ihr ständig oder zeitweilig aufgegeben worden sind.

3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Gremiums oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

4. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen.

5. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen und das Entgelt ins-

gesamt im Monat höher ist als 1/6 der Monatsentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes.

6. Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen, bei Aktiengesellschaften nur, wenn der Nennbetrag der Aktien mehr als 1 vom Hundert des Grundkapitals ausmacht.

7. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied der Bremischen Bürgerschaft nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(2) Ein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft hat dem Präsidenten jährlich seine Einkünfte aufgeschlüsselt nach Einkunftsarten mitzuteilen."

Nr. 3

Nach § 36 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 36a

Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 36 Abs. 1 werden im Handbuch der Bürgerschaft veröffentlicht. Unentgeltliche Tätigkeiten können als solche kenntlich gemacht werden.

§ 36b

Spenden

(1) Ein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft hat über alle Spenden und anderen unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit persönlich zur Verfügung gestellt werden, gegenüber dem Präsidenten Rechnung zu legen.

(2) Spenden und sonstige Zuwendungen, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 1000,— Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende oder Zuwendung dem Präsidenten anzuzeigen und im Handbuch der Bremischen Bürgerschaft zu veröffentlichen.

§ 36c

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft in der Bremischen Bürgerschaft in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 36d

Interessenverknüpfung

(1) Ein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm selbst oder seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Das gilt auch, wenn das Mitglied der Bürgerschaft

a) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,

b) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

(2) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn ein Bürgerschaftsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist verpflichtet, dem Präsidenten unverzüglich Mitteilung davon zu machen, ob bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen könnten. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn ein Mitglied der Bürgerschaft erklärt, es werde an der Beratung oder an der Entscheidung nicht mitwirken. Darüber, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, entscheidet der Vorstand der Bürgerschaft.

(4) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen.

§ 36e

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied der Bremischen Bürgerschaft verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Abgeordnetenrat und hinsichtlich des § 36d beim Vorstand über den Inhalt seiner Pflichten aus den §§ 36—36h zu vergewissern.

§ 36f

Verfahren

(1) Die Bremische Bürgerschaft setzt einen Abgeordnetenrat ein. Der Abgeordnetenrat besteht aus dem Vorstand und je einem von der Bürgerschaft gewählten Mitglied jeder Fraktion.

(2) Der Präsident legt dem Abgeordnetenrat die an ihn gerichteten Mitteilungen der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft gemäß §§ 36, 36b vor.

(3) Hält der Abgeordnetenrat einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln für möglich, befragt er den Abgeordneten. Wird der Vorwurf erhoben, daß ein Mitglied der Bürgerschaft gegen die Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat der Abgeordnetenrat, und hinsichtlich des § 36d der Vorstand, das betreffende Mitglied anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, wird der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Ergebnis der Prüfung kann der Bürgerschaft in geeigneter Form mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Mitglieds ist der Bürgerschaft das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Ist ein Verstoß nicht festgestellt worden, bedarf die Unterrichtung der Bürgerschaft der Zustimmung des Mitglieds.

§ 36g

Beraterverträge

Mitgliedern der Bürgerschaft dürfen im Zusammenhang mit ihrem Mandat keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen gemacht werden. Insbesondere darf einem Abgeordneten eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werksverhältnis nur gewährt werden, soweit sie einer mit seinem Mandat nicht zusammenhängenden Tätigkeit entspricht. Besondere Dienste, die der Abgeordnete seiner Fraktion leistet, dürfen vergütet werden."

Art. II

Dieses Gesetz tritt am 13. Oktober 1987 in Kraft.

Lojewski, Kunick und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen